

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:  
BMWfJ-14.690/0061-Pers/6/2009

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMG-94050/0045-I/B/6/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
[post@pers6.bmwfj.gv.at](mailto:post@pers6.bmwfj.gv.at) richten.

### **BMG; Bundesgesetz, mit das IVF-Fonds-Gesetz geändert wird (IVF-Fonds-Gesetz-Novelle 2010); Entwurf; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Nicht zugestimmt werden kann der Änderung des § 2 Abs. 1, wonach der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nur mehr hinsichtlich der Mittel des Fonds eingebunden werden soll. Der bisherige Gesetzestext des § 2 Abs. 1 soll daher aufrecht bleiben, sodass weiterhin mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend - ohne Einschränkung auf die Mittel - das Einvernehmen herzustellen ist. Weiters soll § 2 Abs. 4 2. Satz wie folgt lauten: "Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend."

Die Erläuterungen begründen die Einschränkung in Bezug auf den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend damit, dass "das erforderliche Einvernehmen an die bereits geltende Vollziehungsbestimmung des § 9 angepasst" werden soll. § 9 in der geltenden Fassung bestimmt, dass mit der Vollziehung des Gesetzes hinsichtlich der § 2 (IVF-Fonds) und § 3 (Mittel des



Fonds) der Bundesminister für Gesundheit und Frauen (jetzt: Bundesminister für Gesundheit) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (jetzt: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend) betraut ist.

Die Begründung in den Erläuterungen ist nicht nachvollziehbar, da die geltende Vollzugsbestimmung (§ 9) neben § 3 (Mittel des Fonds) auch auf den gesamten bisherigen § 2 (IVF-Fonds) verweist: Nach der bisherigen Rechtslage war daher der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (jetzt: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend) einvernehmlich mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen (jetzt: Bundesminister für Gesundheit) generell zur Vertretung des Fonds befugt und nicht nur hinsichtlich der Mittel des Fonds.

Eine Änderung des § 2 stellt daher eine Einschränkung der Einbindung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bei gleichzeitiger Ausweitung der Befugnisse des Bundesministers für Gesundheit beim Vollzug dar. Im Hinblick darauf, dass der Vollzug des Gesetzes (zB Anspruchsvoraussetzungen, Zustimmung des Fonds zu den Verträgen mit den KV-Träger) direkte finanzielle Auswirkungen hat und damit die Mittel des Fonds betreffen, die zum Teil aus dem Familienlastenausgleichsfonds getragen werden, ist der derzeitige Gesetzeswortlaut in § 2 Abs. 1 aufrecht zu erhalten und der nun in Änderung stehende Abs. 4 entsprechend zu ergänzen.

Abschließend wird angeregt, Anpassungen an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 vorzunehmen, um Unklarheiten hintan zu halten. So sollte etwa jeweils die Wortfolge "Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz" durch die Wortfolge "Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend" ersetzt werden.

U. e. wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 30.10.2009  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

*Elektronisch gefertigt.*